

Republikenschutzgesetz

Bedeutung des Gesetzes

Wortlaut des Gesetzes

Wie schützt man sich gegen das
Republikenschutzgesetz?

Von

Rechtsanwalt

Dr. Friedrich Everling

1. - 4. Tausend

Brunnen-Verlag / Karl Winkler / Berlin SW 48

Heft 26 der "Politischen Schriften" Einzelpreis 50 Pf.

Politische Freunde haben mich mehrfach aufgefordert, auf Grund meiner Beschäftigung mit dem Republikschutzgesetz – bei Verteidigungen unter dem alten, bei dem Kampf um seine im Juni 1929 erreichte Beseitigung, bei der leider vergeblichen Abwehr gegen das neue – einen Kommentar zu schreiben. Ich habe das abgelehnt, weil sonst neuzeitliche Staatsanwälte jedes Nichtbestreiten falscher Auslegung als Zugeständnis ihrer Richtigkeit und die Darstellung ausgedehnter Auslegung – denn die Tatbestände sind aus Gummi und die Strafen aus Eisen – als Grundlage weiteren Mißbrauchs hätten nehmen können.

Doch komme ich gern dem Wunsch nach, unseren Freunden in dieser Flugschrift einiges Material an die Hand zu geben. Zunächst (unter Kennzeichnung der Paragraphen) den **Text des Gesetzes**, zu dem sich die "Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen" vom 3. April 1930 im Reichsgesetzblatt S. 130, die "Preußische Ausführungsverordnung" vom 29. März 1930 in der Gesetzsammlung S. 47 und die "Preußischen Durchführungsbestimmungen" vom 1. April 1930 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 269 finden. Man beachte die Schnelligkeit: das Gesetz, am 18. März ohne verfassungsmäßige Mehrheit angenommen, trug am 25. schon seine drei Unterschriften, und der Verkündung am 28. März folgte am nächsten Tag die preußische Ausführungs-, und zwei Tage später die preußische Durchführungsanweisung.

Über den **Zweck des Gesetzes** und seine **politische Bedeutung** habe ich mich in zahlreichen Aufsätzen geäußert; die aus den Jahren des alten Gesetzes waren 1923 zu einer Flugschrift "Fort mit den Ausnahmegesetz" (Großdeutscher Ring-Verlag GmbH, München) verarbeitet, die vergriffen ist. Über die Wirkung des **alten** Republikchutzgesetzes vgl. Beilage zu Nr. 139 der "Deutschen Zeitung" vom 17. Juli 1929, ferner die Reden vom 13. und 21. Juni 1929 (stenographische Berichte des Reichstages S. 2426 ff, 2743 ff). Sie wandten sich gegen das **neue** Republikchutzgetz

nahm ich in der Broschüre "Herrn Severings Entwurf zum Republikenschutzgesetz" (Der amtliche Kampf gegen die Freiheit, 2. Heft, Neudeutsche Verlags- und Treuhandgesellschaft, Berlin) Stellung, ferner, von anderen Blättern abgesehen, in Beilagen zu Nr. 6 der "Deutschen Zeitung" vom 8. Januar 1930 ("Der Schikaneparagraph") und zu Nr. 42 des "Tag" vom 18. Februar 1930 ("Das rote Diktaturgesetz"), sowie in den Reden vom 4. Dezember 1929, 13. und 15. März 1930 (Sten. Ber. S. 3425 ff, 4472 f, 4500 ff). Aus diesem Material, von dem einiges in diesem Heft wiederholt wird, ist hier meine **Rede zur dritten Lesung** abgedruckt. Den Art. 30 der Weimarer Verfassung, wonach wahrheitsgetreue Berichte aus Reichstagsverhandlungen von jeder Verantwortlichkeit freibleiben, hat selbst das Republikenschutzgesetz als Insel der freien Meinungsäußerung bestehen lassen.

Wie schützt man sich gegen das Republikenschutzgesetz? – ist die jetzt meistgestellte praktische Frage. Es soll darauf im Anschluß an Vorträge, die ich vor den Herren eine großen Zeitungsverlages und vor den Vertretern der deutschnationalen Presse hielt, mit einigen Hinweisen geantwortet werden. Eine klare Antwort verbietet die Dehnbarkeit der Tatbestände, insbesondere des fast ausschließlich angewandten Schikaneparagraphen, jetzt § 5. Dieser bedeutet ein Unrecht nicht nur an dem Angeklagten und seinem Verteidiger, für die das Urteil heute zu einer Art gefährlichen Glückspiels wird –, Nicht nur für die Strafverfolgungsbehörde und den Richter, für die das Gesetz ein Tor ist, wodurch die Politisierung der Justiz eindringt –, sondern für jeden mit Politik Befassten, und das ist die Demokratie bekanntlich jeder Angehörige des "souveränen Volkes". Dies Gesetz richtet gleichsam eine Tafel auf, die mit dem Verbot beginnt, mit der Strafandrohung schließt und in der Mitte eine Lücke hat, denn innerhalb eines Tatbestandes wie § 5 Ziffer 1 läßt sich alles strafbar machen, was man strafen möchte.

Jede Betrachtung des Republikenschutzgesetzes, sei es vom juristischen, insbesondere verfassungsrechtlichen, vom politischen, insbesondere demokratisch-parlamentarischen, vom moralischen, insbesondere dem durch Achtung vor dem freien Wort gebotenen Standpunkt aus, führt zu der Forderung: **Fort mit dem Ausnahmegesetz!** Und jeder Vergleich zwischen dem alten System, das keine Monarchieschutzgesetz hatte und keins nötig hatte, und der jetzigen Zeit, die unter dem Motto, die Republik sei "stabilisiert", das Republikenschutzgesetz noch verschärft hat (außer in den Paragraphen, die nicht angewendet werden), wird das erhebende Gefühl bestätigt, daß wir im freiesten Freistaat der Welt leben.

I. Das "Gesetz zum Schutz der Republik"

Vom 25. März 1930

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

(A. Strafbestimmungen §§ 1 bis 7)

§ 1. (Verbindungen usw. zur Tötung)

Wer an einer **Verbindung oder Verabredung** teilnimmt, die **Verbrechen wider das Leben bezweckt** oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder den Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

§ 2 (Denunziationspflicht zu § 1)

Wer von dem Bestehen einer in § 1 genannten Verbindung oder Verabredung oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von dem ihm bekannt gewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig **Anzeige zu machen**, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

§ 3 ("Gewalttätigkeiten" gegen Minister pp)

Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib oder Leben (**Gewalttätigkeit**) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine solche Gewalttätigkeit mit einem anderen verabredet oder, nachdem sie begangen worden ist, belohnt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft.

§ 4 (Geheime und staatsfeindliche Verbindungen)

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer an einer **geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung** (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische **Staatsform** des Reichs oder eines Landes zu **untergraben**, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt;
2. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt %oWaffen† besitzen.

§ 5 (Der "Schikaneparagraph")

Mit **Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe** erkannt werden kann, wird bestraft, wer **öffentlich** oder **in einer Versammlung**

1. die **verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt**, daß er den Reichspräsidenten oder ein **Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet**;
2. die **Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusetzen sucht**;
3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein **verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung** in Beziehung auf sein Amt **beschimpft oder verleumdet**;
4. zu **Gewalttätigkeiten** gegen andere **wegen ihrer politischen Betätigung** oder zu **Gewalttätigkeiten** der im **§ 3 Abs. 1 bezeichneten Art auffordert** oder eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen **Hochverrat** (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, **verherrlicht oder ausdrücklich billigt**.

Sind **mildernde Umstände** vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 6 (Nebenstrafen)

Die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat außer den im § 31 des Strafgesetzbuches genannten Folgen den Verlust der **aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte** von Rechts wegen zur Folge.

Wird wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes

bezeichneten Handlungen auf Gefängnis erkannt, so kann zugleich auf **Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** oder bei Soldaten auf **Lösung des Dienstverhältnisses** erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

§ 7 (Anwendungsgebiet)

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten **im Ausland** begangen sind.

B. Polizeibefugnisse gegen Versammlungen, Vereine und Presse.

Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 oder 5 den **Frieden stören und geduldet werden**, können durch Beauftragte der Polizeibehörde **aufgelöst** werden.

Für Mitteilung der Gründe der Auflösung, für das **Beschwerde**-verfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften der § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 16 und 18 Nr. 4 des Reichsvereinsgesetzes.

§ 9 (gegen Vereine: Auflösung)

Sofern der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige **Auflösung** die **obersten Landesbehörden** oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

Der **Reichsminister des Innern** kann die obersten Landesbehörden um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einen solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts an. Entscheidet dieses für die Auflösung, so hat die oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die **Beschwerde** zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die oberste Landesbehörde abzugeben. Die oberste Landesbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem **Reichsverwaltungsgerichte** zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der obersten Landesbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

Solange das Reichsverwaltungsgericht nicht besteht, tritt an seine Stelle ein Senat des Reichsgerichts, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren.

§ 10 (gegen Vereine: Vermögenseinziehung)

Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein **Vermögen** zugunsten des Landes **beschlagnahmt und eingezogen** werden.

Zur Vermeidung von Härten **kann** das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen **Gläubiger des Vereins befriedigen**.

§ 11 (gegen Mitglieder aufgelöster Vereine)

Wer sich an einen Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als **Mitglied** beteiligt oder ihn auf andere Weise **unterstützt** oder den durch den Verein geschaffenen **organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält**, wird mit **Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft**.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 12 (gegen die Presse: Beschlagnahme)

Die Vorschriften des Gesetzes über die **Presse** vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die **Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung** (§§ 23 ff des Gesetzes) finden auf die in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 und 110 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 13 (gegen die Presse: Verbote)

Wird durch den **Inhalt** einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von **vier Wochen**, in anderen Fällen bis auf die Dauer von **sechs Monaten verboten** werden. Auf die Zuständigkeit und das **Verfahren** finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich **neue Druckschrift**, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 14 (gegen die Presse: Strafbestimmungen)

Wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift **herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet**, wird mit **Gefängnis nicht unter drei Monaten** bestraft, neben dem auf

Geldstrafe erkannt werden kann.

Für die **Beschlagnahme solcher Druckschriften** gelten die Vorschriften des § 12.

(C. Schlußbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, % spätestens† aber **am 31. Dezember 1932 außer Kraft**.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern

Severing

Der Reichsminister der Justiz

v. Guérard.

II. Rede zur dritten Lesung des Republik- schutzgesetzes am 15. März 1930

Dr. *Everling* (DNVP), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Im Jahre 1820, während der "Demagogenverfolgung", daß heißt zu einer Zeit, wo die Verfolgung sich *gegen* die Demagogen richtete, schrieb *Ernst Theodor Amadeus Hoffmann*, der nicht nur ein guter Dichter und hervorragender Musiker, sondern auch ein juristischer Kopf und Beamter von unbeirrbarem Pflichtgefühl war, *an seinen Freund Hippel* in Königsberg:

Du magst dir wohl meine Stimmung denken, als sich vor meinen Augen ein ganzes Gewebe heillosen Willkür, frecher Nichtachtung aller Gesetze, persönlicher Animosität entwickelte.

Er kam dann auf "die verabscheuungswürdige Tat"1), die damals zu der Gesetzgebung äußeren Anlaß gegeben hatte, und schloß:

Hier war es an der Zeit, auf gesetzlichem Wege mit aller Strenge zu strafen und zu verfolgen; aber statt dessen traten Maßregeln ein, die nicht nur gegen die Tat, sondern gegen die Gesinnung gerichtet waren.

Das sehen wir auch bei diesem Gesetz.

Das Gesetz soll in dritter Lesung am 18. März abgestimmt werden, an dem *Jahrestag der ersten Revolution*, der gleichsam "bürgerlichen Revolution", die mit der Forderung nach *eben den* Grund- und Freiheitsrechten in Aktion trat, die uns jetzt von den Nutznießern der zweiten Revolution, der sozialistischen Revolution, wieder genommen werden.

Immerhin freuen wir uns, daß in den *neun Monaten Schonzeit für die Opposition* - wenn man es nach der Durchschnittszahl der letzten Jahre berechnet - 100 Deutsche davor bewahrt worden sind, ins Gefängnis zu gehen oder unter Geldstrafe zu kommen. Jetzt öffnet man die Tore der Gefängnisse wieder, weil Herr Severing ohne das nicht regieren kann.

Sie, meine Herren auf der Linken, tun das aus einem Ihnen selbst vielleicht oft unbewußten *Haß gegen eine Vergangenheit, die größer und tüchtiger und sauberer war als diese Gegenwart* (sehr richtig! bei den Deutschnationalen), und aus *Angst vor der Nation, die Vergleiche anstellen könnte*, der sie abgewöhnen wollen: zuerst das *Sprechen* von den Dingen und dadurch dann das *Denken* an die Dinge und schließlich den *Glauben* an die Freiheit und den *Willen* zur Freiheit.

Und es gibt andere in diesem Hause, die dem Gesetz zustimmen wollen; bei denen habe ich das Gefühl: sie handeln aus *Mangel an eigenem Entschluß*. So sind Sie in den Youngplan hineingegangen, so gehen Sie in dieses Gesetz hinein. Immer mit der Entschuldigung: "um das Schlimmste zu verhüten". Immer in der Hoffnung: "so schlimm wird es ja nicht kommen". Denen wünschte ich, daß sie *jedesmal zusehen müßten*, wenn wegen irgendeines scharfen Wortes ein schlichter Mann - und meist sind die Verurteilten ja *Arbeiter oder Mittelständler* gewesen - gefaßt in das Gefängnis geht, wenn seine Familie zurückbleibt und in Not gerät, wenn seine Kinder hungern, und wenn Ihre Verfassung dann ihm nachhöhnt: Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in Wort und Bild und Druck frei zu sagen, und niemand darf ihn in Ausübung dieses Rechtes hindern. (Hört! Hört! bei den Deutschnationalen). Es sind gute Patrioten gewesen, die wegen dieses Gesetzes in das Gefängnis gegangen sind und deshalb in das Gefängnis gehen werden, aus denen der Zorn sprach in irgendeinem scharfen Wort, aus denen der Gram über die Schäden dieser Zeit sprach.

Es könnte kommen, daß auch einmal einer von Ihnen Brüdern oder Vettern, meine Herren gar auf der Linken, jedenfalls in den Mittelparteien, in diese Lage käme, wenn er in irgendeinem Lokal bei irgendeinem Gespräch, wenn gerade der zuständige Spitzel des Bezirks in der Nähe ist, ein hartes Wort äußert. Ich erinnere Sie an die Worte, die gestern der Abgeordnete Dr. Goebbels aus Ihrer eigenen Presse, aus Ihren eigenen Äußerungen vorgelesen hat. Ich frage Sie: Wer von uns hat nicht schon einmal ein Wort gebraucht, wer von uns hat nicht schon einmal eine Kritik geübt, die irgendwie gegen dieses Gesetz verstieß und die uns dann in Zukunft drei Monate Gefängnis besorgen müßte?

Und alles das *um eines überflüssigen Gesetzes willen*! Ich habe nachgewiesen, daß die

Kritik des Immunitätsmißbrauchs bestraft worden ist; ich habe nachgewiesen, daß die Kennzeichnung der Revolution bestraft worden ist; ich habe nachgewiesen, daß Vergleiche zwischen damals, einer besseren Zeit, und dieser Zeit gestraft worden sind; – daß es sich also handelt um ein *Gesetz zum Schutze des jetzigen Systems gegen die Kritik, um ein Gesetz zur Bekämpfung der historischen Wahrheit, um ein Gesetz zur Beseitigung der Opposition*. Der frühere Abgeordnete Dr. Müller-Meiningen, der Ihnen (nach links) vielleicht in seinem Urteil mehr gilt, weil er mehr links steht – denn heute richtet sich der Wert einer Äußerung nach Maßgabe der Linksrichtung dessen, was er spricht –, bringt das Beispiel einer Kritik an dem "Inflationsbetrug", wie er sagt – genau so, wie es gestern der letzte Redner, der Herr von der Aufwertungspartei, tat – und fügt dann hinzu: Wenn Sie all das bestrafen wollen, dann werden Sie bald *Millionenbauten an Gefängnissen für die Opposition* errichten müssen.

Und durchgeführt, so wie es jetzt vorliegt, würde das Gesetz allerdings eine *seltsame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* sein – die der Herr Minister ja diesmal in den Vordergrund stellte, wie seinerzeit die Fensterscheiben des Mittelstandes –; es würde die Gefängnisarbeit an Stelle der freien Betätigung in der Freiheit dieses Freistaates setzen. In Wahrheit wird das Gesetz gemacht nicht um der Arbeitslosigkeit willen, *nicht um der öffentlichen Ordnung* willen – gegen Angriffe, gegen Gewalttaten enthält es ja nichts, das haben wir hier festgestellt und das zeigt jeder Blick in das Gesetz selbst –, in Wahrheit wird es gemacht, weil *Tyrannen, wenn sie zu ihren Jahren kommen, pflegen grausamer zu werden*. In Wahrheit wird es gemacht, weil das *System sich so faul fühlt*, daß es anders nicht mehr leben kann, daß es in der frischen Luft des freien Worts nicht mehr existieren kann. In Wahrheit wird es gemacht, weil Herr Severing, der in den letzten Jahren sowohl mit seinem Lieblingsgedanken, dem "Nationalfeiertag", wie auch mit seinem Machtgedanken, mit diesem Ausnahmegesetz, durchfiel, *einen Erfolg braucht*, und so wird er denn "der starke Mann" – nicht uns gegenüber, wohl aber Ihnen gegenüber, die Sie es annehmen.

Niemals, meine Damen und Herren, ist uns der *Parlamentarismus so überlebt* vorgekommen, niemals *das ganze System so greisenhaft* (Sehr richtig! bei den Deutschnationalen und bei den Nationalsozialisten) und in seinem Mechanismus so tot wie in den letzten Tagen, als man, Stimmen gegeneinander zählend, von einer Knechtschaft in die andere stürzte (Sehr richtig! rechts), als man mit dem Youngplan die äußere Freiheit begrub, so wie man bereit ist, jetzt mit dem Republikschutzgesetz die Reste der inneren zu begraben, als man doppelte Ketten auf sich nahm, bereitwillig und fast beflissen, dankbar fast gegen die, die durch das Binden der Hände einen davor bewahrten, sich noch betätigen zu müssen in der Abwehr.

Aber ich sage Ihnen: *Es wächst eine Jugend heran*, die für diesen Parlamentarismus der Gleichgültigkeit und Unentschlossenheit und stellenweise der Gewissenlosigkeit (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten) kein Verständnis mehr hat. (Sehr richtig! rechts.) Es wächst eine Jugend heran, die die Gegensätze zwischen rechts und links natürlich noch kennen wird. Aber wesentlicher noch ist ihr Gegensatz zwischen dem Aktivismus und dem Opportunismus, der Gegensatz zwischen einer Ruheseligkeit, die selbst um den Preis der Knechtschaft Ruhe haben will, und der Freiheit, die auch auf Kosten des eigenen Wohls ihrem hellen Ziele nähert.

Und es *wächst eine Opposition heran* – auch darauf weise ich hin –; wenn sie nicht schon

da wäre, durch solche Gesetze würde sie geschaffen. Sie wird zusammengehämmert durch gemeinsamen *Haß*. Sie wird verbunden durch die gemeinsame Verfolgung mit solchen Gesetzen. Und diese Opposition, die fähig ist, sich zuletzt auch das Reden oder das Kritisieren und jedes öffentliche Hervortreten abzugewöhnen und heimlich zu hassen, *diese Opposition*, Herr Minister, hätten Sie vielleicht dann Grund zu fürchten. Aber Sie wären ihr eigener Urheber gewesen. (Sehr wahr! rechts.)

Die Zeitungen sollten in Zukunft die *Liste der Märtyrer* veröffentlichen, die um dieses Gesetzes des Herrn Severing willen ins Gefängnis kommen. Und die Opposition sollte sich, wie sie es damals tat, um die "Kriegsverbrecher" nicht ausliefern zu lassen, *schützend auch vor die "Oppositionsverbrecher"* stellen, die um ihrer Überzeugung willen im Innern des Landes in Ketten gelegt werden sollen.

Ich weiß, mancher begrüßt sogar das Gesetz als ein Ereignis, das die Opposition endlich einmal wach machen könnte. Ich bedauere dieses Gesetz um all der Quälereien willen, die es bringt. Ich habe das ja oft mit angesehen. Wir haben, weiß Gott, Not genug in unserem Volk. (Sehr wahr! rechts.)

Aber, so werden Sie sagen – und das wandte mir eben einer der Herren ein –, wir bekämpfen ja nur die Beschimpfung. Erlauben Sie mir, aus meiner Erfahrung zu sagen: Ich habe genug Männer zu verteidigen gehabt und habe genug Fälle erlebt, in denen ich von Beschimpfung nichts fand, die Richter über die Beschimpfung zweifelhaft waren und irgendeine Mehrheit darüber entschied, daß doch wohl gegen den dehnbaren, völlig unklaren Begriff der "verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform" verstoßen sein müsse.

Sie haben die *Begriffe* – das ist das erste, was ich Ihnen einwende – auch in der dritten Lesung *unklar gelassen, um aus den Paragraphen Schlingen zu machen*. Da der Herr Justizminister es kann und der Herr Minister des Innern dem nun nicht mehr sollte ausweichen dürfen: geben Sie endlich Antwort auf meine Fragen! Geben Sie uns endlich eine ehrliche Gesetzgebung! Wir werden es in intensiver juristischer Arbeit ja doch schaffen, daß uns die Gerichte die Definition verschaffen müssen, die der Gesetzgeber uns gestern versagte. Was hier gemacht wurde, ist aber *die unehrliche Gesetzgebung eines unehrlichen Systems*.

Unser zweiter Einwand richtet sich gegen die *Höhe der Strafe*. Ich wünschte, Sie wären einmal dabei, und sähen den letzten Blick, mit denen ein nach diesem Gesetz Verurteilter von Frau und Kindern Abschied nimmt, die er ein Vierteljahr entbehren muß. Setzen Sie doch wenigstens die Strafen herunter, damit die Richter die Möglichkeit haben, Gerechtigkeit zu üben. Machen Sie es nicht so, wie mir gestern von einem meiner Bekannten eingewandt wurde. Er verwies auf den zweiten Absatz des § 6 2), in dem etwas von mildernden Umständen stehe, die man doch immer anwenden könne. Ich halte es nicht für eine korrekte Gesetzgebung, daß man einen Ausnahmefall zum Regelfall werden läßt und die Regel in die Ausnahme setzt (Sehr gut! bei den Deutschnationalen.) Mit dieser rigorosen Strafbestimmung von mindestens drei Monaten, die hier normale Strafbestimmung ist, würden Sie die Humanitätsreden im Strafrechtsausschuß und die Humanitätsbestrebungen der Strafrechtspflege der letzten Jahre Lügen strafen und wieder *einen Strich ziehen zwischen der politischen Justiz, die human sein möchte*. Was hier geschieht, sind *Gewaltmaßnahmen eines durch Gewalt ans Ruder gekommenen Systems*.

(Sehr wahr! bei den Deutschnationalen.)

Mein dritter Einwand richtet sich gegen die *Tendenz des Gesetzes*. Wie äußerlich und mechanisch dieses System ist, zeigt sich schon darin, daß Sie die "verfassungsändernde Bedeutung" eines Gesetzes nicht nach seinem Sinn und Inhalt, nicht nach Zweck und Absicht wägen, sondern *lediglich nach dem Buchstaben* der Artikel und nach der Stimmenzahl der Zustimmung. (Sehr gut! bei den Deutschnationalen.) Eine Verfassung hat auch einen *Sinn* –, auch Ihre Verfassung, Herr Minister.

Wir erleben ein *historisch seltsames Schauspiel*. Die Demokratie trat auf, als "Herrschaft des Volkes" gefeiert, und ist verkümmert zum *Parlamentarismus*, zur Alleinherrschaft in den *Absolutismus der Parteien* und dieser wieder in den der Mehrheitsparteien. Jetzt, wo die Opposition durch diese Bestimmungen beseitigt werden soll, kommen wir zu eine *Diktatur* der Regierung, also *dieser Mehrheitsparteien*. Das ist Chronos, der seine Kinder frißt. Das ist die *Widerlegung der Revolution durch ihre eigenen Schutzgesetze*.

Ich bin von Leuten der Presse gefragt worden: *was zu sagen eigentlich noch erlaubt ist*. Ich bin von Künstlern gefragt worden, vor allem von denen, die die spitzeste und feinste Kunst politischer Bekämpfung, die Karikatur, aus über: was ist uns zu zeichnen und darzustellen noch gestattet? Ich bin von politischen Rednern gefragt worden, deren Amt es doch ist, zu werben, durch Kritik zu überzeugen und durch Vergleiche zu gewinnen: wieviel Wahrheit darf ich denn heute noch sagen? Ja, ich bin von Richtern gefragt worden,,: was bedeutet eigentlich euer Gesetz? Gebt uns klare Bestimmungen! Ich habe sie ihnen nicht geben können. In diesem Gesetz sehe ich einen *Verfassungsbruch der Verfassungsmacher* und einen *großen Wortbruch eines mit großen Versprechungen* – ich erinnere nur an die Rechtsverordnung der sogenannten Volksbeauftragten vom 13. November 1918 – in *sein trauriges Leben getretenen Systems*. (Sehr gut! bei den Deutschnationalen.)

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß ich hier gegen eine *Wand des Hasses und des Unverständnisses* anrede. Aber es kommt einmal die Zeit, da wird das, was wir heute sagen und fühlen, ein Echo finden in einem Volke, das wieder nach Freiheit dürstet. Wenn Rückert seiner Zeit einmal zurief das bittere Wort:

Einschreib´ ich mein´ und meines Volkes Schande,

Das seine Freiheit nicht darf denken wollen,

so gilt dieses Wort in doppeltem Sinne von dieser Zeit und diesem Gesetz, das uns das *Denken an die Freiheit abgewöhnen* soll, nachdem es die Reden von der Freiheit stumm machte. (Sehr gut! bei den Deutschnationalen. – Lachen links.) – Gewiß, Sie lachen über Freiheit, für Sie ist Freiheit, seit Sie die Macht haben, ein Spott und ein Gelächter geworden. (Sehr wahr! bei den Deutschnationalen.) Das geht immer so:

Vor den Sklaven, wenn er die Kette bricht,

Vor dem freien Manne erzittre nicht!

Der Unfreie wird immer ein Tyrann werden. (Zuruf des Abgeordneten Dr. David.)

Ich sehe für das *Wesen des deutschen Volkes* – erlauben Sie mir, das in größtem Ernst zum Schluß noch auszusprechen – eine gefährliche Entwicklung durch dieses Gesetz gerade in dieser Zeit. Je mehr äußere Unfreiheit wir haben, um so freier sollte man die Blume der Grundrechte des Volkes, die *innere Freiheit*, aufblühen lassen, um so mehr innere Freiheiten sollte man geben, und mit um so mehr innerer Freiheit sollte man das Volk entschädigen für das, was es nach außen an Würde verlor. Aber ich habe das Gefühl, daß man uns mit diesem Gesetz sozusagen das *seelische Rückgrat krumm biegen will*, (Zurufe von den Sozialdemokraten), daß man uns mit diesem Gesetz *innerlich zu Sklaven erziehen* will. Aber wenn das geschieht, wenn dadurch das Volk schlechter wird in seinem Denken, wenn es dadurch die aufrechte Haltung des Geistes verloren hat, dann, meine Herrn (nach links), *trifft Sie die historische Schuld*, daß Sie ein ehrliches Volk mit Hilfe des Denunziantentums, das Sie organisieren, mit Hilfe einer Justiz, die Sie politisieren, *daß Sie ein ehrliches Volk schlechter gemacht haben*. Dann trifft Sie die Anklage, daß Sie zu der preisgegebenen Souveränität, zu der verwirtschafteten Wirtschaft, zu tausend Gütern, die uns einst groß machten und uns teuer waren, nun auch noch die *Rechtspflege ruiniert* haben. (Sehr wahr! bei den Deutschnationalen.)

Der *König von Preußen* – Sie wissen, daß ich in jeder meiner Reden den König von Preußen zu erwähnen pflege in Erinnerung an eine Zeit des Stolzes und der Herrlichkeit –, jener König von Preußen (Zurufe der Sozialdemokraten) der ein *Philosoph* war – was Sie nicht sind, Herr Zwischenrufer – und zugleich ein *Held* – was Sie auch nicht sind, Herr Zwischenrufer –, sagte einmal: "Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen." Er wollte *mehr Freiheit* schaffen, um seiner Größe willen und um der Größe der Nation willen. Sie, meine Herren von diesem System, scheinen *nur über Sklaven herrschen* zu können, und wollen sich deshalb *Sklaven züchten, um Ihre Herrschaft fortsetzen zu können*. Wenn aber einmal – und das kommt gewiß und wir werden dabei sein, daß es komme – der Wille zur Freiheit wach wird in Deutschland, *dann ist es mit Ihrer Herrschaft vorbei wie mit dem Republikschutzgesetz!*

III. Wie schützt man sich gegen das Republikschutzgesetz?

1. Die Verfassungswidrigkeit

Der wirksamste Schutz wäre der Nachweis seines nicht verfassungsmäßigen Zustandekommens und damit seine Beseitigung durch Urteilsspruch. Das Republikschutzgesetz, nur mit einfacher Mehrheit (265 gegen 150 Stimmen) angenommen, **hätte der Zweidrittelmehrheit bedurft**, denn es verstößt – wie ich in der "Juristischen Wochenschrift" (1930 S. 1154 f) genauer dargelegt habe – in den §§ 8, 9, 10, 11 und 12 bis 14 schon *formell* gegen vier Bestimmungen der Weimarer Verfassung, nämlich Art. 123 (**Versammlungsfreiheit**), 124 (**Vereinsfreiheit**), 153 (**Gewährleistung des Eigentums**) und 118 (**Meinungs- und Pressefreiheit**); und es durchbricht **inhaltlich** drei Grundsätze des derzeitigen Verfassungssystems, nämlich den in Art. 109 Abs. 1 ausgesprochenen **Gleichheitsgrundsatz**, ferner mit den Eingriffen des Reichsinnenministers in die Polizeihohheit der Länder nach § 9 (nach herrschender Meinung grundsätzlich aufrechterhaltene) **föderative** Struktur des Reichs und endlich den für die Weimarer Verfassung grundlegenden **parlamentarisch-demokratischen** Grundsatz, wonach die Opposition ihren Kampf um die Macht mit den Regierungsparteien gleichberechtigt zu führen hat. Solche Strukturänderungen sind einschneidender als formelle Verfassungsdurchbrechungen. Auch hier sei an das Urteil von **Dr. Müller-Meinigen** erinnert, der als hoher Richter und früherer freisinniger Abgeordneter für Rechtsfragen und Fragen der Demokratie gleicherweise kompetent ist, und der "den niederziehenden Eindruck" schilderte, daß man "jedes Gefühl für die individuelle Freiheit des deutschen Staatsbürgers in deutschen Landen verloren hat", und der dem Gesetz vorwarf, es müsse "den demokratisch-liberalen Standpunkt geradezu erniedrigen", und der angesichts der "jämmerlich dürftigen Motive" des Gesetzes erklärte: "Hier wird der schlimmsten Reaktion blind der Weg geöffnet, die Peitsche in die Hand gedrückt." (Vgl. "Münchener Neueste Nachrichten" vom 19. Januar 1930).

Die damalige Regierung, die bei dem "Freiheitsgesetz", das sich gegen den Youngplan richtete, höchst empfindlich in der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit war, behauptete hier mit oberflächlichen und gekünstelten Gründen, eine Verfassungsänderung liege nicht vor.

Dabei verletzt der § 8, der das **Verbot von Versammlungen** durch irgendein

Polizeorgan zuläßt. den **Art. 123:**

"Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln."

Der Kommentar von **Anschütz**, wonach Beschränkungen der Versammlungsfreiheit über Abs. 2 (Versammlungen unter freiem Himmel) hinaus **verfassungsändernd** sind, bestätigt das. Der rabulistische Einwand, daß eine Versammlung, in der ein scharfes Wort fällt und geduldet wird, keine "friedliche" Versammlung mehr sei, daß also der Provokateur hier den Denunzianten ergänzen könne, ändert nichts daran.

Wie weit man das Recht des meist subalternen Überwachungsorgans ausdehnen will, zeigen die preußischen "Durchführungsbestimmungen", wonach die "geduldete Friedensstörung" in dem **Zweck** der Versammlung liegen kann (wenn dieser den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, oder 4 des Gesetzes zuwiderläuft); – ferner darin, daß es "in der Versammlung zu **Gewalttätigkeiten** im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes kommt, ohne daß der Veranstalter oder Leiter der Versammlung **mit Erfolg** dagegen einschreitet", dabei heißt "dulden" niemals "nicht mit Erfolg einschreiten können"; also ist das schon eine weitere sinnwidrige Ausdehnung. Und endlich darin, daß Zuwiderhandlungen **gegen den Schikaneparagraphen "vorkommen und gedeckt werden"**. dazu sagt der Erlaß: "In einer öffentlichen Versammlung stellen solche Zuwiderhandlungen, gegen die nicht eingeschritten wird, nach ihrem Charakter und ihrer Wirkung **regelmäßig** eine Störung des öffentlichen Rechtsfriedens dar." So wird einem nachgeordneten Polizeiorgan neben dem Gummiknüppel auch dieser "Tatbestand aus Gummi" in die Hand gegeben. Ein Landjäger entscheidet, ob mit einer Äußerung die "verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform" verletzt ist, für die der damalige Reichsjustizminister keine klare Definition fand. Und mit dieser Entscheidung hört die Versammlung auf, eine "friedliche" zu sein!

Ob eine Versammlung friedlich ist, liegt in **ihrem** Zweck und Wesen. Die Nebeneinanderstellung von "friedlich" und "unbewaffnet" in Art. 123 zeigt, daß Einzelvorgänge **nicht** genügen, um sie unfriedlich zu machen. Aber gerade jene Ausdeutung dieses Paragraphen beweist, daß vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit **nichts** übriggeblieben ist, daß also das Gesetz die Verfassung ändert. –

Bei den Paragraphen gegen die **Vereinigungsfreiheit** liegen gleich **drei** Verfassungsdurchbrechungen vor. Artikel 124 sagt:

"Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann **nicht durch Vorbeugungsmaßregeln** beschränkt werden."

Artikel 124 wird verletzt, wenn man, wie hier, Strafgesetze schafft, **um Verbotgründe** zu schaffen. Nach der für das alte Republikenschutzgesetz auch von **Kiefers-Zweigert** usw. geteilten Meinung sollten derartige Grenzen der Vereinsfreiheit nicht ohne Verfassungsänderung verengert werden.

Außerdem enthält § 12 eine "**Vorbeugungsmaßregel**" ärgster Art. Es ist geradezu die teilweise Aberkennung der Vereinsfähigkeit, wenn er das frühere Mitglied bestraft, das

"den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhält".

Endlich wird durch die **Vermögensbeschlagnahme** nach § 12 sowohl dem Verein gegenüber, vor allem aber den **Gläubigern** gegenüber, denen eine Befriedigung nur nach Willkür zugestanden wird, der Artikel 153, der das "Eigentum gewährleistet", durchbrochen. –

Mit dem **Schikaneparagraphen**, der nach Willkür auszulegen ist, und den Bestimmungen **gegen die Presse**, wird Artikel 118 beseitigt, wo es heißt:

"Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild und in sonstiger Weise frei zu äußern ... und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht."

Das geplante Gesetz ist **kein "allgemeines"**, sondern ein Ausnahmegesetz. Es bedeutet den tatsächlichen **Tod der Pressefreiheit**. "Niemand darf ihn benachteiligen" wird zum reinen Hohn.

Die Weimarer Verfassung hat schließlich nicht nur Buchstaben, sondern auch einen Sinn. Und wenn das Gesetz zum Schutz der Republik die Grundrechte zu **Privilegien der Linken** macht - so hat es den Grundsatz der Demokratie verletzt, der nach Artikel 109 heißt:

"Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich."

Noch mehr. Ursprünglich wollte Herr Severing die Befugnis zur Unterdrückung von Vereinen und Zeitungen selbst wider den Willen der beteiligten Länder für sich in Anspruch nehmen. Dann wäre die Diktatur zugleich ein Stück **Unitarisierung** gewesen. Aber auch die Rechte, mit denen er nach § 9 **durch die Länderhoheit hindurchgreift**, bedeuten eine Durchbrechung des föderativen Grundsatzes der Verfassung und sind deshalb verfassungsändernd.

Das **Ganze** aber ändert die Weimarer Verfassung nicht nur – **es stürzte die Verfassung**. Das parlamentarisch-demokratische System weist der **Opposition** Aufgaben zu, die ebenso berechtigt sind, wie die der Regierungsparteien selbst. Ein **Parlamentarismus ohne Opposition** hat seinen Sinn verloren. Deshalb bedeutet das Gesetz, das die Opposition stumm machen soll, den grundsätzlichen Übergang von der Demokratie zur Diktatur.

Ob diese Diktatur vorsichtig vorgeht oder brutal, liegt an der Zusammensetzung der Regierung und in ihrem Belieben. Die Versammlung des Landvolkbundes in **Dahlberg**, die aufgelöst wurde, als der Redner auf die sogenannten "Fememordprozesse" zu sprechen kam (vergl. "Deutsche Zeitung" vom 28. Mai 1930), die "Niederdeutsche Zeitung", die verboten wurde, als sie einen Protest gegen die Absetzung dreier bewährter Landräte in Hannover brachte, und gegen deren Schriftleiter trotz Zurücknahme ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sollten zu denken geben. Und jeder sollte das seine dazu tun: 1. daß bei erster und bei jeder Gelegenheit die **Verfassungswidrigkeit** des Gesetzes **zur Nachprüfung** kommt, eventuell 2. daß **in Preußen** eine **Regierung** ans

Ruder kommt, die **weder** solche "Durchführungsbestimmungen", **noch** solche Durchführung des Gesetzes für richtig hält, und 3. daß die **Mittelparteien** im Reich durch ständige Einwirkung dahin gebracht werden, das Unrecht vom 18. Mai **wieder gutzumachen**, und das Republikerschutzgesetz aufheben zu helfen.

*

2. Die Strafbestimmungen

Wie schützt man sich gegen das Republikerschutzgesetz?

Gegenüber § 1 bedarf es keiner Antwort. Denn dieser Paragraph kommt für und nicht in Frage. Sein Tatbestand – man nennt ihn in Mißbrauch einer Einrichtung des ausgehenden Mittelalters, wo die Eigenjustiz eingeschworener Männer an Stelle der versagenden staatlichen Gerichtsbarkeit trat: "**Feme**" –, war bereits, wo strafbar, vom Strafgesetzbuch erfaßt. In dieses Gesetz ist er offenbar nur aufgenommen, um an die Tötung Rathenaus zu erinnern, die damals den **Anlaß** bot, das längst fertige Republikerschutzgesetz aus den republikanischen Schubfach zu nehmen. Vielleicht auch **als letzter Ausläufer der Femehetze**, die fast alle Parteien jetzt bereit waren, in der Ergänzung des Amnestiegesetzes von 1928 endlich zu begraben. Die Bestimmungen des § 5 sind übrigens **niemals angewandt** worden, wie denn überhaupt die Statistik des alten Republikerschutzgesetzes aus den letzten drei Jahren zu den ersten Paragraphen (die den jetzigen §§ 1 bis 3 entsprechen) **zwei Freisprechungen**, aber **keine Verurteilung** aufwies, dagegen zu den Schikaneparagraphen (der Inhalt des jetzigen § 5 war in §§ 7 und 8 auseinandergezogen, aber von der amtlichen Statistik bemerkenswerterweise in eine Zahl zusammengefaßt) in den letzten drei Jahren **787**, in den letzten fünf Jahren gar **fast 2000** (genau 1989) **Verfahren**. Davon waren **1577 Verurteilungen** – **also fast täglich ist ein Deutscher ins Gefängnis gegangen oder mit Geldstrafe belastet worden wegen dieses Gesetzes**. Und 412 ergaben **Freisprechungen** - das ist ein **Beweis für die Hartnäckigkeit und Kleinigkeit, mit der der Schikaneparagraph durchgeführt wurde**.

Deshalb sei schon zu diesem, die Tendenz des Gesetzes kennzeichnenden Paragraphen gesagt, **der beste Schutz ist: Aufklärung**. Aufklärung in **Partei und Presse**. Aufklärung, wie sie gerade gegenüber der Femehetze mit Geschick betrieben wurde, so daß ich bei dem letzten, vierten Vorstoß der Fraktion zugunsten einer Amnestie am 16. Mai 1930 im Reichstag feststellen konnte, daß "die Bewegung für die Amnestie, die Bewegung für die zu Unrecht **Gefolterten**, eine **Volksbewegung geworden**" ist. –

§ 2 (früher § 5), der eine **Anzeigepflicht** begründet, kommt, weil er § 1 nur ergänzt, gleichfalls hier nicht in Frage. In den genannten drei Jahren hat **kein** Verfahren deswegen stattgefunden. Er führt uns aber, da er (mit einer groben Unlogik in Absatz 3 Satz 1) die Denunziationspflicht enthält, auf den freiwilligen Hauptbeteiligten bei der Durchführung des Republikschutzgesetzes. **Das ist der Denunziant**, dessen Sportplatz geradezu dies Gesetz ist. Denn, wenn nach der bedenklichen Denkschrift des Reichsinnenministers eine aufmerksame Polizei aus **20 Wochen 37 Beispiele** zusammenbrachte, in den letzten fünf Jahren des alten Gesetzes aber von 1924 bis 1928, also seit Eintritt der "politischen Stabilisierung und Beruhigung", 1989 Verfahren stattfanden, also durchschnittlich **jedes Jahr 400**, so hat eben **90 v. H. der Arbeit die Angeberei geleistet**, deren Mitarbeit für eine Regierung beschämend sein sollte. Der Oberregierungsrat **Hirschfeld** im preußischen Ministerium des Innern, der sich in einem Seebad hinter einer übergroßen Flagge in den neuen Farben, so lange auf die Lauer legte, bis er in einer provozierten Unterhaltung einen Anzeigefall erreicht zu haben meinte, sei auch an dieser Stelle rühmend erwähnt. Als Denunziantenzentrale fungiert die "Republikanische Beschwerdestelle". Aus Kreisen des "Reichsbanners" sind vielfach Anzeigen erstattet worden. Jedenfalls ist niemand auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen davor sicher, daß **am Nebentisch der zuständige Spitzel** des Bezirks sitzt.

Darum ist die zweite Forderung zum Schutz gegen das Schutzgesetz die gleiche, wie sie im Kriege in den Eisenbahnwagen stand: **"Vorsicht bei Gesprächen!"** Politische Unterhaltungen führe man möglichst nur in **geschlossenen** Räumen. Bei politischen Reden merke man sich **einige Anwesende als Zeugen**. Von **Unbekannten**, insbesondere Personen mit demokratischen Rassemerkmalen, lasse man sich **nicht, auch durch Provokationen nicht, zu scharfen Äußerungen verlocken**. Denn Angriffe auf die uns heiligen Güter der Vergangenheit sind heutzutage erlaubt, ihre entsprechende Erwiderung ist mit 3 Monaten Gefängnis bedroht. Mein Antrag, derartige Erwiderungen bei politischen Aussprachen (in Anlehnung an § 198 StGB über wechselseitige Beleidigung) straffrei zu lassen, wurde abgelehnt. Es ergibt sich, daß, wer einen Provokateur um die Ohren schlägt, **geringere** Strafe zu erwarten hat, als der, der in gleicher Deutlichkeit seine Meinung kundgibt. Also: **"Vorsicht bei Gesprächen!"** –

Auch § 3 – **"Gewalttätigkeit" gegen Minister** – kommt in unseren politischen Kreisen nicht vor. Ich habe wohl einmal gesehen, daß ein Minister drohend gegen einen rechtsstehenden Abgeordneten aufsprang, aber nie das Umgekehrte. Der Paragraph ist überflüssig. Er bringt so wenig Neues, wie nach dem Zugeständnis des damaligen Reichsjustizministers, alle übrigen – außer dem Schikaneparagraphen. Was § 1 bedroht, wurde schon zuvor durch die schweren Strafen auf Tötung, geheime und staatsfeindliche Verbindungen, Aufforderung zu Verbrechen usw. umfaßt (vgl. §§ 211 ff, 128 f, 49 a. f. des Strafgesetzbuchs), die Nichtanzeige (§ 2) wurde schon in § 139 mit Gefängnis bedroht. Bei Gewalttätigkeiten (§ 3) würden ohnehin die Bestimmungen gegen Körperverletzung (§ 123 ff: Gefängnis bis zu 3, bei gefährlicher bis zu 5 Jahren, eventuell Zuchthaus) eingetreten sein, § 4 nimmt ausdrücklich auf §§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs, betreffend geheime und staatsfeindliche Verbindungen, Bezug, deren Auflösung nach § 2 des Reichsvereinsgesetzes von 1908 in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch von 1871 bisher schon möglich war. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gab es in Preußen seit 1850 das Gesetz über die Polizeiverwaltung und seit 1794 den allgemeinen Polizeiparagraphen des

Allgemeinen Landrechts. Wenn die früher zureichenden Mittel den neuzeitlichen Polizeipräsidenten nicht genügten, so **hätte man sie durch vorgebildete Beamte ersetzen sollen**. Wenn die Minister sich nicht gesetzlich geschützt genug fühlten, so konnte man ein "Ministerschutzgesetz" schaffen. Aber der Paragraph gegen "Gewalttätigkeit im politischen Leben", § 3 des Entwurfs, ist gefallen und mit ihm der Zusatztitel "Gesetz zur Befriedung des politischen Lebens".

Geblichen ist der Ministerschutz nach § 3, der kaum praktisch werden wird. Während § 5 **keine** juristische Ehrennotwehr anerkennt, ist hier im Fall der Notwehr Straffreiheit gegeben. Da aber nach den preußischen Durchführungsbestimmungen zu 1 a litt. bb es als "Störung des Versammlungsfriedens" zur Auflösung von Versammlungen führt, "wenn es in der Versammlung zu Gewalttätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 kommt, ohne daß der Veranstalter oder Leiter der Versammlung mit Erfolg dagegen einschreitet" wobei wiederholt sei, daß "Dulden" vom Gesetzgeber nicht im Sinne "erfolglosen Einschreitens" gemeint war, – da es also zur Auflösung genügt, daß irgend jemand einen irgendeinen Minister angreift, ist es eventuell besser, daß man bei Versammlungen **sich das Erscheinen gewisser Minister verbittet**.

§ 4 wendet sich gegen "**geheime und staatsfeindliche Verbände**", wenn sie entweder unbefugt Waffen besitzen, was nach dem Schußwaffengesetz ohnehin strafbar ist, oder wenn sie Bestrebungen verfolgen, die "verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben". Es ist bezeichnend, daß dieses "Untergraben" (ein höchst unklarer Begriff) auch dann strafehöhend wirkt, wenn es in durchaus erlaubter Weise, insbesondere durch Aufklärung von Verwirrten, ja durch wissenschaftliche Widerlegung geschieht. Auch § 4 wird für unsere Leser kaum Bedeutung haben, er ist aber interessant, weil er die Normalstrafe des Republikerschutzgesetzes "**Gefängnis nicht unter drei Monaten**" aufweist. Die **Normalstrafe für die Opposition** ist ein Hohn auf die sonst übliche humanisierte Strafbemessung und Vollstreckung. Das Mitglied des "Republikanischen Richterbundes", das einem meiner Mandanten, (der in zweiter Instanz freigesprochen wurde,) erklärte, im Falle eines Diebstahls hätte er Bewährungsfrist erhalten, nicht aber bei Verstoß gegen das Republikerschutzgesetz, illustriert diese Auffassung. Den Namen verschweige ich, weil ich jenen Richter nicht bei gewissen Kreisen empfehlen möchte. Ferner ist § 4 interessant, weil er zu dem **unklaren** Begriff "untergraben" den **noch unklarerer** "verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform" bringt. Gegen solche Begriffe habe ich den Vorwurf erhoben, daß sie die "Gesetzgebung zur Fallenstellerei" machen.

Es ist Pflicht aller derer, die Klarheit und Gradheit im politischen Leben wollen, **gegen solche Art Gesetzgebung Front zu machen**, und gegen ein System, das undurchsichtige Gesetze für würdig oder gar für nötig hält.

*

3. Der Schikaneparagraph

Wie schützt man sich **gegen den Schikaneparagraphen**? Das ist die Kernfrage. Denn es ist das **Kernstück** des Gesetzes. **Um seinetwillen ist das Gesetz gemacht**. Auf ihm bauen sich die Verbote aus dem zweiten Teil des Gesetzes auf. Er ist ausschließlich aber

rücksichtslos angewandt worden.

Ziffer 1 ist wieder das Wesentliche im Schikaneparagraph. Und das Ganze gründet sich auf den unklaren Begriff "**verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes**".

Wie unklar er ist, zeigt aus der Zeit des alten Republikenschutzgesetzes besonders deutlich ein Urteil des Landgerichts Glogau am 3. Juli 1929, wo eine scharfe Kennzeichnung als "Beschimpfung der republikanischen Staatsform" bestraft wurde, weil der Reichstag ein **Organ** des Staates und die Immunität eine **Funktion** des Reichstags sei. Auf dem Umweg über "Organ" – "Funktion" – "Staat" – "Staatsform" würde schließlich **jeder Streit mit einem Eisenbahnbeamten**, ja, jede scharfe Kritik an behördlichen Maßnahmen unter die Dreimonatsstrafe fallen. Dieses Beispiel zeigt, **wie notwendig eine klare Definition** war. Sie war aber weder im Ausschuß, noch im Plenum, – weder vom Minister, noch vom Staatssekretär –, weder durch Fragen, noch durch Anträge – zu erreichen. Ich darf im einzelnen auf meine Ausführungen in der "Deutschen Juristenzeitung" (1930, Heft 4, Sp. 289 ff "Was ist republikanische Staatsform?" und in der "Juristischen Wochenschrift" (1930, Heft 17/18, S. 1154 ff "Bemerkungen zum Republikenschutzgesetz") verweisen. Da die Regierung eine klare Ausdeutung nicht geben wollte oder konnte, habe ich folgende Legaldefinition verlangt:

"Unter verfassungsmäßig festgestellter republikanischer Staatsform des Reichs oder eines Landes sind lediglich die in der Reichsverfassung vom 1. August 1919 oder in einer nach dem 9. November 1918 entstandenen Landesverfassung niedergelegten Rechtseinrichtungen zu verstehen, die der republikanischen Staatsform eigentümlich sind, Veränderungen gegen frühere Verfassungen enthalten und nach Sinn und Wortlaut der Verfassung angewandt werden.

Straffrei bleibt die in Ausübung der freien Meinungsäußerung (Artikel 118 der Reichsverfassung) geübte staatsbürgerliche Kritik."

Der damalige Reichsjustizminister lehnte sie im Plenum ab und verwies auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 57 S. 209, wo sich an verschiedenen Stellen verschiedene Begriffsmerkmale finden. Aus **diesen** gerade ist meine Definition zusammengestellt.

Gegen den Mißbrauch des Republikenschutzgesetzes ist, nachdem der Gesetzgeber versagt hat, eine **klare Umgrenzung durch den Richter die erste Voraussetzung**. Ich empfehle, die oben gegebene Definition bei künftigen Verfahren jedesmal dem Ankläger entgegenzuhalten, damit das Gericht Stellung nimmt und schließlich eine eindeutige Definition zustande kommt.

Erfahrungsgemäß horchen Denunzianten auf und haken Verfolgungsbehörden an, wo das Wort "Republik" fällt. **Man vermeide also das Wort "Republik"**. Man vermeide es insbesondere als Bezeichnung für den **Staat**. Wenn die ewig Derzeitigen von "deutscher Republik" sprechen, was verfassungswidrig ist, – denn dieser Staat heißt "Deutsches Reich" –, oder wenn sie "staatsfeindlich" setzen, wo sie "antirepublikanisch" meinen, – während doch gerade die Gegner dieser Staatsform die treuesten Diener des alten Staats waren, und um des Staates willen eine bessere Form erstreben, – so vertauschen sie ihre

Staatsform mit dem geheiligten Begriff des Staats. Wir haben **keinen Grund, "Republik" im Sinne von "Staat"** zu verwenden. Wir sollen es auch **vermeiden**, das Wort **sonst** noch in den Mund zu nehmen. Denn jeder Verwendung verbunden mit einer Kritik kann drei Monate Gefängnis kosten. Und das lohnt nicht.

In früheren Veröffentlichungen habe ich schon auf das Urteil des Landgerichts III in Berlin vom 19. November 1929 hingewiesen, das einen Arbeiter verurteilte, der in Verbindung mit der bekannten Bemerkung des Kardinal **Faulhaber** und einem Zitat des jetzigen Oberpräsidenten **Noske**, daß "die Revolution eine Gelegenheit zum Beutemachen für Hunderte und Tausende gewesen sei", in seinem Belegschaftsblatt sich gegen die **Revolution** gewandt hatte, auf der die Republik aufgebaut sei. In **Berlin** behauptete der Staatsanwalt, damit werde der Republik zu Unrecht ein Makel der Entstehung vorgeworfen, denn sie sei durch die Verfassung von Weimar und **nicht** durch die Revolution entstanden. In **Hamburg** z. B. erklärte ein Mitglied des "Republikanischen Richterbundes" bei einem ähnlichen Fall, man dürfe "einem in Blutschande Erzeugten" diese **Tatsache** auch nicht vorwerfen, und ging um das Dreifache über die beantragte Strafe hinaus.

Solange nicht durch eine Definition, die klarstellt, daß die Revolution **keine** Staatseinrichtung ist, hier eine feste Judikatur geschaffen wurde, **vermeide** man es, von einer **Verbindung zwischen Revolution und Republik** **zusprechen**. Man überlasse es dem Hörer oder Leser, bei historischen Schilderungen die historischen Zusammenhänge herzustellen.

Ein weiteres Beispiel für "Beschimpfung der Staatsform" war das Urteil des Landgerichts Insterburg vom 4. Dezember 1929, das die Feststellung bestrafte, die Revolution und die heutige Staatsform, die dieser Revolution ihr Dasein verdankt, hätten zu einer Umwertung aller Begriffe geführt. "Was einst", so hieß es, "dem deutschen Volk teuer und heilig war, wird heute in den Staub gezogen und geschmäht, während das, was einst schmachvoll war, heute als Heldentat gepriesen und gefeiert wird."

Dieses (allerdings vom Reichsgericht aufgehobene) Urteil beweist, daß man **besser auch die Erwähnung der Staatsform vermeidet**. Sie scheint schon den äußeren Anlaß zur Anwendung des § 5 zu bieten. Dabei ist das Gesetz gar kein Gesetz zum Schutz der **Republik**, sondern ein solches zum Schutz des heutigen **Systems** gegen Kritik. Indessen ist auch **niemand gezwungen, von "System" zu reden**, wenn er die "heutigen Zustände" oder den "Mängeln der Gegenwart" und dergleichen wird sogar die Opposition noch sprechen und schreiben können. Auch **Schilderungen aus fremden Ländern**, die so glücklich sind, kein Republikschutzgesetz zu haben, das (wie hier § 7) auch im Ausland begangene Handlungen bestraft, können sehr instruktiv sein. Am wenigsten bedenklich erscheint es, etwaige Auseinandersetzungen **mit anderen Parteien** zuführen, auch, wenn solche gerade herrschende Parteien sind, weil nach der Judikatur **parteiliche Auseinandersetzungen** nicht unter das Gesetz fallen.

Es ist mit gewiß nicht angenehm, unseren Freunden solche Umwege der Darstellung zu nennen. Aber der gerade Weg des offenen Wortes ist uns verbaut. Es ist für den Deutschen gewiß schwer, statt der ehrlichen Klinge der freien Rede das Florett wohlgezielter Wendungen zu führen. Aber man **zwingt** die Opposition dazu und **ehe sie sich stumm machen läßt, soll sie das Andeuten lernen**. Sie muß lernen, Dinge zu

sagen, **ohne** sie auszusprechen, einen Begriff sozusagen durch zwei andere "**einzugabeln**". **Bismarck** hielt in einer seiner frühesten Reden dem für die ständischen Rechte der Juden eintretenden Abg. Hansemann einmal ironisch entgegen, daß er sich "bisweilen der Figur der **Ironie** bediene; es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegenteil". Eine **Pause in der Rede** oder **drei Pünktchen im Aufsatz** da, wo man auf das Glatteis des Schikaneparagraphen kommt, wirken oft mehr als ein beendeter Satz. Ebenso wenig ist ein **Hinweis auf das Bestehen des Republikenschutzgesetzes** in solchen Fällen strafbar, denn Gedanken, auch wenn sie von anderen geteilt werden, sind zollfrei und straffrei. Nützlich für die staatsbürgerliche Ausbildung der Hörer ist in solchem Fall auch **das Zitat des Art. 118**, der bekanntlich "jedem Deutschen das Recht gibt, seine Meinung frei zu äußern". Ein durch Streichung einiger Zeilen mit Rücksicht auf das Ausnahmegesetz **freibleibender Raum** in Artikeln großer Blätter würde auch dem Ausland zeigen, daß wir besondere Gesetze haben. In diesem Zusammenhang sei auf eins der stärksten Mittel unterdrückter Meinungsfreiheit hingewiesen, das ist: die **Satire** oder, beim bildlichen Ausdruck, der ja auch "jedem Deutschen freisteht", die **Karikatur**. In beiden Fällen setzt sich der Betroffene, der die Darstellung auf sich bezieht – und es ist in unserer Zeit manchmal geradezu ein politischer Beziehungswahn hervorgetreten –, der Lächerlichkeit aus, die bekanntlich tötet. ...

*

Dies sind nur Andeutungen, wie man der Wahrheit durch die Gitterstäbe des Schikaneparagraphen einen Weg in die Freiheit verschaffen kann. Eine Gewißheit und Gewähr ist auch durch vorherige juristische **Prüfung von Artikeln** nicht zu geben. Doch bedeutet sie immerhin eine erhebliche Entlastung im Verfahren. Ein **Verzeichnis der Ausdrücke, die noch erlaubt sind**, eine Darstellung der kritischen Ausführungen, die noch gestattet sind, läßt sich nicht umgehen. Schließlich fängt die Strafbarkeit da an, wo die Beurteilung "republikgesetzgemäß" genug ist.

Damit kommen wir auf die größte Gefahr des Republikenschutzgesetzes: **die Politisierung der Justiz**, die durch das Ausnahmegesetz herbeigeführt wird, und die dann bei Anwendung des Gesetzes sich auswirkt. Sie wird von der Gegenseite **bewußt und systematisch** betrieben. Der Vorgang ist etwa so: ein **Spitzel** provoziert erst und denunziert dann. Er stellt die **Strafverfolgungsbehörde** schon unter den Druck einer Drohung mit Anzeige an die vorgesetzte Behörde oder unter den Druck einer Veröffentlichung. Ich hatte, um diesen Druck zu vermindern, beantragt, die Verstöße gegen den Schikaneparagraphen zu Antragsdelikten zu machen, und das Antragsrecht der Reichs- oder einer Staatsregierung zugeben. Das wurde abgelehnt. Der weitere Druck wird dann erfahrungsgemäß auf das **Gericht** ausgeübt. Die Linkspresse prangert die Richter an, die nicht eröffnen. Der nächste Schritt sind dann die **Voranzeigen**, wonach "morgen folgende unerhörte Beschimpfung der Republik zur Verurteilung kommen" werde. Fällt dann das Urteil nicht so aus, wie es dem Haß der Blätter entspricht, die gegenüber Schlesinger oder Friedländer oder Namen gleichen Klangs von Verständnis und Humanität überströmen, so kommt wiederum unter **Anprangerung der Richter** ein Artikel über "unerhört niedrige Strafe für die Republikbeschimpfung". Ich habe den Fall erlebt, daß eine Schöffin dem ihr gesellschaftlich bekannten Angeklagten, der sie grüßte, die Hand gab. Der Angeklagte wurde verurteilt, die Schöffin aber durch die ganze Presse gezerzt, und die Aufsichtsbehörde unterließ es, sie zu schützen. Die Parteistellen, die mit

Hilfe der Presse auf die Justiz einzuwirken suchen, sehen von vornherein **zwei** Angeklagte: den Täter und den **Richter**, der gleichsam unter dem doppelten Druck des Denunzianten einerseits und der "öffentlichen Meinung" andererseits gestellt wird. Man hätte dem deutschen Richtertum dieses Gesetz ersparen sollen.

Nachdem es geschaffen ist, muß vom Richter der **Mut zur Objektivität** gefordert werden. Der "öffentlichen Meinung" von links aber muß **die öffentliche Meinung in der nationalen Presse sich entgegenstellen**, die **den Richter schützt** gegen seine Politisierung durch das Republikschutzgesetz. Und wo der Druck von links zu wirken beginnt, muß **ein entsprechender Gegendruck** die Justiz auf die Linie der Objektivität zurückbringen. Fälle von **Parteilichkeit**, gleichviel ob sie aus Angst oder um der Beförderung willen oder aus Voreingenommenheit entspringen, sind **öffentlich zu brandmarken**. Diesem Schutz ist die nationale Presse dem objektiven Richtertum, diese Abwehr ist sie der nationalen Opposition schuldig. Man hat darin bisher viel versäumt.

Der **zweite** Teil des Tatbestandes in Ziffer 1, der die %mittelbare Beschimpfung† usw. betrifft, macht es zweckmäßig, die **Namen von Ministern** in Verbindung mit Schäden des Systems **nicht** zu nennen. Auf Minister außer Dienst bezieht sich das nicht, im Augenblick ihres Todes jedoch treten wieder drei Monate ein für den, der sie "mit Beziehung auf ihr Amt beschimpft oder verleumdet" (siehe Ziffer 3). –

Bekanntlich hat das neue Republikschutzgesetz, in dem die Begründung die Milderung rühmte, in dem allein angewandten Schikaneparagraphen nicht nur die Mindeststrafe verschärft, sondern auch dem, der beschimpft, jeden gleichgestellt, der **"böswillig und mit Überlegung verächtlich macht"**. Unter "beschimpfen" versteht das Reichsgericht "eine besonders rohe, verletzende Äußerung der Mißachtung". Die Praxis aber hat als Beschimpfung oft schon die scharfe Kritik ansehen zu sollen gemeint. In Zukunft sind, da der neue Tatbestand als Erweiterung gemeint war, die Voraussetzungen "böswillig und mit Überlegung" auf **jede** strafbare Handlung zu beziehen. Es ist also **dem Angeklagten** künftig jedes Mal **nachzuweisen, daß er nicht in guter Absicht oder ohne Überlegung** gehandelt hat. Damit wäre endlich erreicht, was das **Reichsgericht** in einem Urteil vom 24. Januar 1928 verlangte: "Einzelne Schimpfworte, die der Täter im Unmut rasch und ohne eigentliches Bewußtsein von dem gedanklichen Inhalt des Wortes ausgestoßen hat, fallen ... nicht unter den Begriff der Beschimpfung." Sie können hiernach überhaupt nicht unter den Begriff des Schikaneparagraphen fallen. Von den 37 Fällen, die in Herrn Severings Denkschrift aus 20 Wochen zusammengetragen waren, betraf ein großer Teil solche "Unmutsäußerungen". Sie kommen meistens schneller, aber lauter heraus. Und die Denunzianten stürzen sich darauf wie der hungrige Hund auf den Knochen. Diese Fälle werden künftig freizulassen sein, wie es das Reichsgericht schon in jenem Urteil mit den Worten forderte: "Die kriminelle Strafbarkeit einer jeden, auch der unbedachten abfälligen Kennzeichnung der Republik würde einem **gemeingefährlichen Denunziantentum** Vorschub leisten und mit Notwendigkeit **zur Vergiftung der politischen Atmosphäre** führen."

*

Wie schützt man sich gegen die **übrigen Tatbestände** des Schikaneparagraphen?

Ziffer 2 des Schikaneparagraphen, der jetzt die **Farben oder Flaggen** des Reichs oder

eines Landes" schützt, hat gleichfalls schon manches Opfer gefordert. Eine Statistik im einzelnen war nicht zu erreichen, wird aber auf Grund der preußischen Durchführungsbestimmungen in Zukunft gefordert werden können. Hier ist dem Flaggenzwang, der sich gegenüber Hotels und Sportvereinen, gegenüber Mietern staatseigener Gebäude, ja sogar gegenüber der Kirche und an den Gräbern der unter Schwarz-Weiß-Rot gefallenen Helden zu äußern suchte, die strafrechtliche Krönung gegeben. Die Äußerungen, die zur Anklage führen, sind, wie außer der Erfahrung die Beispiele aus Herrn Severings Denkschrift beweisen, fast durchweg Unmutsäußerungen, also **ohne** Überlegung getan.

Nachdem man den Ausdruck "Schwarz-Rot-Hühnergelb" bereits als Beschimpfung bestraft hat, geht die Tendenz dahin, es als strafbar zu bezeichnen, wenn einer gelbes Flaggentuch wahrheitsgemäß und heraldisch richtig "**Gelb**" nennt, statt der Wahrheit zuwider "Gold". Die Verordnung des Deutschen Bundes über seine damalige Flagge vom 13. November 1848 sprach korrekt von "drei gleich breiten horizontal laufenden Streifen: oben Schwarz, in der Mitte Rot, unten Gelb" (vergl. meine Schrift "Die Flaggenfrage", Hermann Paetel Verlag GmbH, Neu-Finkenkrug bei Berlin 1927, in der die einschlägigen Fragen behandelt sind). Vom Standpunkt der Heraldik aus kann solange die Bezeichnung "Schwarz-Rot-Gold" nicht gefordert werden, als die Gegenseite nicht die alten ruhmreichen Farben "Schwarz-Silber-Rot" nennt. Und Gerichtspersonen, die einen vereideten Zeugen zu zwingen suchen, eine Flagge "Schwarz-Rot-**Gold**" zu nennen, machen sich der Verleitung zur wahrheitswidrigen eidlichen Aussage schuldig.– Die Weimarer Verfassung aber hat übrigens als einzige Flagge die Handelsflagge in den Farben Schwarz-Weiß-Rot mit der Gösch festgesetzt. Da der jetzige § 5 die Reichsfarben und Flaggen schützt, und da unter Farben die Grundfarben gemeint sind –, denn auch bei einer Herabsetzung der Reichsdienstflaggen wird man nicht einen Vorsatz verlangen, der sich auf alle Embleme bezieht –, war damit offenbar ein Schutz für Schwarz-Weiß-Rot erstrebt.

Obwohl es bei Verstößen gegen § 5 Ziffer 2 auf die Bedeutung der Flaggen und Farben ankommt und nach richtiger Meinung die Vereinsabzeichen des "Reichsbanners" dadurch nicht umfaßt werden, vergesse man nicht, wie oft die **Flagge als Falle mißbraucht** worden ist. Und man tut beim Anschauen der in Weimar gewechselten Farben gut, **nichts zu äußern**, sondern nur daran zu denken, **daß hinter ihnen drei Monate Gefängnis stehen**. Die Farben des Bismarckreiches waren nicht von einem Stacheldraht von Strafbestimmungen umgeben. Der "Vorwärts" zitierte seinerzeit meinen ersten Aufsatz nach Erneuerung des Republikschutzgesetzes, der mit den Worten schloß: "Denen, die sich heute noch über Politik unterhalten, sei zunächst geraten: Leise sprechen, damit es der Spitzel am Nachbartisch nicht hört, niemals das Wort "Republik" gebrauchen und **beim Anschauen der in Weimar gewechselten Farben nichts äußern, sondern schweigen**. Überhaupt: **schweigen und hassen**." –

Ziffer 3, die sich bisher nur auf getötete Minister bezog, umgibt jetzt alle **gestorbenen Minister** mit der strafrechtlichen Gloriole. Wir pflegen Tote nicht zu lästern, aber politische Heiligsprechung der Minister mit dem Augenblick ihres Todes ist um so gefährlicher, als sie gerade "in Beziehung auf ihr Amt" geschützt sind. Es wird also notwendig sein, wenn ein Minister dieses Systems verstorben ist, **nur noch seine Handlungen zu erwähnen**, aber **nicht mehr ihn selbst**. Im übrigen ist darauf zu dringen, daß nicht unter "Beschimpfung" jede Kritik verstanden wird, und unter

"Verleumdung" jede Wahrheit, die dem System nicht paßt. –

Ziffer 4 will "den politischen Kampf von Gewalttätigkeiten freihalten". Ein Beispiel für die "Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung" wäre die Rede des Ministers **Grzinski**, in der er seinen politischen Gegnern mit dem Laternenpfahl drohte. Die "Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung" des 9. November wird durch die Bestimmung **nicht** getroffen. Wohl aber könnte die föderative Struktur des Reichs in dem Hinweis auf den "Bestand der Länder" eine Sicherung sehen. Von einer Einzelauslegung dieser selbst für die heutige Gesetzgebung bemerkenswert unklaren Bestimmung fehlt hier der Raum. –

Hingewiesen sei noch auf die Voraussetzung im Schikaneparagraphen, wonach ein Delikt "**öffentlich oder in einer Versammlung**" begangen sein muß. Man prüfe also bei politischen Unterhaltungen, **ob Fremde zuhören**. Aber auch dann noch bleibt das Zusammensein einer selbst kleinen Zahl von Personen zum Austausch geistiger Meinungen eine Versammlung, wenn es nicht rein geselligen Zwecken dient. Es wird also die **Folge** des Republikschutzgesetzes sein, daß man Personen, die auf dem Boden solcher Gesetzgebung stehen, **aus dem Verkehr fernhält** und den **Umgang mit politischen Gegnern meidet**.

Der **Normalstrafe** für die Opposition wurde schon gedacht. Sie findet ihre **Verschärfung** in § 6 mit seinen aus Ausschaltung oppositioneller Persönlichkeiten zielenden Nebenstrafen und in § 7, der das **Weltprinzip** eingeführt und auch der Deutschen im Ausland gedenkt. Der Versuch, den Strafrahmen der in Kulturstaaten üblichen Gesetzgebung anzuähneln, mißglückte. Wesentlich ist aber, daß in **fast allen** von dem Schikaneparagraphen Betroffenen **unvorbestrafte "Überzeugungstäter"** vor Gericht stehen, daß also **überall** die **mildernden Umstände** gegeben sind, bei denen freilich noch immer "Gefängnis" vorgeschrieben ist, das dann aber nach § 27 b des Strafgesetzbuches in Geldstrafe umgewandelt werden kann.

*

4. Die Polizeibestimmungen

Wie schützt man sich gegen das Republikschutzgesetz? Zu dem **polizeilichen Teil** des Gesetzes, der in §§ 8 bis 14 die erwähnten verfassungsändernden Durchbrechungen der Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit enthält, ist die Frage noch schwerer zu beantworten, weil die Entscheidung im Belieben von **Verwaltungsorganen** liegt.

Bei **Versammlungen** ist es das überwachende Polizeiorgan, das sie zum Ende bringen kann, und es nützt dann wenig, wenn ein paar Wochen später auf die Beschwerde erkannt wird, daß damals die Versammlung doch hätte weitertagen dürfen. Trotzdem sollte **stets Beschwerde** eingelegt werden, schon um etwaige Übergriffe der Behörden festzustellen. Da das Gesetz nur von **geduldeter** Friedensstörung spricht, hat der Leiter der Versammlung Anspruch darauf, **daß ihm das Polizeiorgan zunächst die Möglichkeit zum Einschreiten** (Zurückweisung von Ausdrücken, Entfernen von Angreifern) **gibt**, ehe es selbst einschreitet.

Bei **Vereinsauflösung** sollte gleichfalls immer der Weg der **Beschwerde** beschritten

werden. Hier wie in den anderen Fällen des Gesetzes gilt eine ähnliche Verhaltensvorschrift wie bei Unfällen: "Stets sofort den Arzt zuziehen!" Man sollte dich **stets sofort an einen Juristen wenden**, denn die Erfahrung lehrt, daß mit den ersten, selbständig und unter dem Eindruck erlittenen Unrechts vorgenommenen Beschwerden oft viel verdorben wird. Greift die Beschwerde durch, so ist ein **Schadenersatzverfahren** in Erwägung zu ziehen. Bei Beschlagnahme des Vereinsvermögens tun in ihren Rechten gekränkte **Gläubiger** gut, **selbständig** vorzugehen. Fälle der Schädigung solcher Gläubiger sind schon vorgekommen. Ebenso haben die **Leiter anderer Vereine**, denen sich "aufgelöste Mitglieder" anschließen, Veranlassung, darauf zu achten, daß nicht die Bestimmung des § 11 rechtswidrig gegen ihren Verein angewendet wird. Denn es ist z.B. nach der Auflösung des "Bismarckbundes der Deutschnationalen Volkspartei" (die auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Versailler Diktat erfolgte, in dem obendrein eine entsprechende Bestimmung fehlt), bereits dahin gekommen, daß der Beitritt von Mitgliedern des aufgelösten "Stahlhelms" in Rheinland und Westfalen als "Aufrechterhaltung des durch den aufgelösten Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalts" bezeichnet wurde, und seit Jahren bestehende, unverbundene Vereine, obendrein Teile einer im Parlament vertretenen Partei, wurden daraufhin gleichfalls aufgelöst. Darin läge die dauernde **Entziehung der Vereinsfähigkeit** für Mitglieder, die einmal einem aufgelösten Verein angehört haben. Darin läge, daß mit dem Eintritt solcher Mitglieder gleichwie durch eine ansteckende Krankheit **andere** Verein zur Auflösung verurteilt wäre. Beides ist grober Verfassungsbruch.

Bei **Pressebeschlagnahmen** und Verboten schließlich, die bei entsprechender Dauer der Todesstrafe für ein Organ gleichkommen, sollte die **gesinnungsverwandte Presse sofort mit Protesten** vorgehen. Hier fehlt es vielfach an Einsicht und Zusammenhalt. Nach Einlegung der Beschwerde sollte der Unternehmer trotz allem wirtschaftlichen Druck, und obwohl er sieht, wie infolge des Verbots Angestellte und Arbeiter brotlos werden, stets genau **überlegen**, ehe er sich einer **demütigenden Formel**, wie sie von den Behörden als Preis für die Freigabe verlangt zu werden pflegen, unterwirft.

Überhaupt hat **die Presse**, von der die öffentliche Meinung nicht nur gespiegelt, sondern geleitet werden soll, eine **führende Aufgabe** im Schutz der nationalen Opposition gegen das Republikschutzgesetz. Sie ist nicht nur der Hauptbetroffene – sei es von Verfahren gegen Redakteure oder von Verboten gegen Organe –, sondern der Hauptverantwortliche für eine organisierte Abwehr.

Jedes Urteil auf Grund des Schikaneparagraphen, **jedes Vorgehen** gegen Versammlungen, Vereine und Zeitungen sollte **veröffentlicht** werden. Und zwar **nicht**, wie es meist geschieht, daß (mit Berufung auf den Platzmangel) an kaum sichtbarer Stelle, in dem Wortlaut einer linksgerichteten oder amtlichen Korrespondenz mitgeteilt wird: "Am soundsovielten wurde der Führer des Verbandes X wegen Vergehens gegen das Republikschutzgesetz zu drei Monaten Gefängnis verurteilt." Denn dadurch wird nur dem Zweck des Gesetzes, die Opposition einzuschüchtern und stumm zu machen, gedient. Sondern mit **Schlagzeilen**, wie es die Blätter der Linken tun, wenn es sie angeht. Mit **Wiederholungen**; auf dies stärkste Mittel der Einwirkung verzichtet man in der falsch verstandenen Absicht, aktuell zu sein, viel zu sehr. Und mit einer Darstellung der **Einzelheiten, insbesondere der Übergriffe und Einseitigkeiten**. Und mit einer **Stellungnahme**, wie sie die Linkspresse nie unterläßt, in der jedesmal die Tat und die

Strafe, das Freiheitsrecht, das die Weimarer Verfassung verspricht, und das Ausnahmegesetz, mit dem es durchbrochen wird, in **Vergleich** gestellt werden. **Es darf nicht sein, daß heimlich und unbemerkt bald Der, bald Jener aus der nationalen Front herausgerissen und ins Gefängnis geschafft werden kann.**

Das Gesetz ist dazu angetan, Märtyrer zu machen. Man sollte die **Namen der Märtyrer** veröffentlichen, damit ihr Leiden der Freiheit nützt. Wir sollten von denen auf der Linken zur Zeit des Sozialistengesetzes lernen, auf das sie sich gern zur Begründung dieses Republikenschutzgesetzes beriefen, obwohl der November 1918 jenem Gesetz Recht gegeben hat. Man sollte in gewissen Zeitabständen die **Listen der Märtyrer** zusammenstellen – "Verlustlisten der nationalen Front" – und die **Gesamtstrafen** hinzurechnen. Man sollte andererseits bei Rechtswidrigkeiten und Übergriffen die **Namen nennen**, insbesondere die Namen derer, die einen Gesinnungswechsel hinter sich haben. Man sollte endlich mit **aufklärenden Aufsätzen**, mit **Zitaten** aus der Weimarer Verfassung einerseits und dem Republikenschutzgesetz andererseits die Öffentlichkeit an die Forderung erinnern, in der die Gegenwehr zu gipfeln hat: **Fort mit dem Ausnahmegesetz!**

*

Wie schützt man sich gegen das Republikenschutzgesetz? Man hat wohl in bitterem Scherz ein "Wörterbuch erlaubter Ausdrücke" angeregt. Zu ähnlichem kommen wir, wenn wir eine Zusammenstellung bestrafter Ausführungen schaffen. Das aber ist nur möglich durch **Sammlung des Materials**. Man sollte also das Material einsenden, die Anklageschriften, die oft sehr bezeichnend sind, die Urteile und ihre Gründe. Eine geeignete Stelle dazu ist die **Volksbeschwerdestelle**, Berlin NW 7, jetzige Friedrich-Ebert-Straße 29. Dann kann in absehbarer Zeit **die Unmöglichkeit des Gesetzes** vor aller Öffentlichkeit dargetan und mancher, der aus Formalismus oder ohne Überlegung dafür stimmte, an seine Verantwortung erinnert werden. Das nationale Deutschland aber wird in dem politischen Grabenkrieg, der mit diesem Gesetz begonnen hat, lernen, Deckung zu nehmen, ohne etwas von seinem Mut zu verlieren. Er wird in Kameradschaft und Treue zusammenstehen. Und gegenüber dem, was in solchen Gesetzen sich äußert, wird das Recht siegreich sein.

Fußnoten:

1)Die Ermordung Kotzebues durch Sand.

2) jetzt § 5.

Politische Schriften

Heft 1: Eberts Prozeß von "A" M 0,40

Heft 2: Der Barmat-Sumpf von Kaufhold	M 0,40
Heft 3: Für Wen? von "A"	M 0,25
Heft 4: Barmat und seine Freunde	M 0,25
Heft 5: Warum Hindenburg? von "A"	M 0,15
Heft 6: Eberts Prozeß in der Berufung. Von einem Prozeßteilnehmer M 0,40	
Heft 7: Dittmanns Enthüllungsschwindel. Nach Eingeständnis seiner Genossen, von Emil Kloth	M 1,-
Heft 8: Vorwärts zur Reichspräsidentenwahl	M 0,15
Heft 9: Durch Volksentscheid zur neuen Revolution	M 0,15
Heft 10: Von Locarno nach Genf und Thoiry. Von Frhrn v. Freitagsh-Loringhoven, M.d.R.	M 0,60
Heft 11: Wer betrügt uns? von ***	M 0,20
Heft 12: Parteien und Gewerkschaften, von Emil Kloth	M 0,40
Heft 13: Ernste Gedanken zum 10. Geburtstage der Deutschen Republik, von Graf Rüdiger von der Goltz	M 0,60
Heft 14: Proletariat. Ein deutsches Arbeitermanifest zum zehnjährigen Jubiläum der Deutschen Republik, von Oskar Krüger	M 0,30
Heft 15: Frankreichs Rheinlandpolitik. Zum 10.Jahrestag der Fremdherrschaft, von Dr. v. Drynander, M.d.R.	M 0,40
Heft 16: ZehnJahre republikanische Unfreiheit. Das Novemberverbrechen vom 9. November und seine Folgen, von Graf Westarp, M.d.R.	M 0,50
Heft 17: Lohnerhöhung? Zu neuen Wegen in der Arbeiterpolitik, von Oskar Krüger. (Erscheint demnächst)	
Heft 18: Die Deutschnationalen und die Kriegstribute. Mit	

Beiträgen von Geh.-Rat Dr. Hugenberg, M.d.R.,
Graf Westarp, M.d.R., Geh.Rat Dr. Quaatz u.a. M 2,-
Heft 19: Landesverrat, von Oskar Krüger M 0,25
Heft 20: Das dritte Versailles, von Dr. Otto Meesmann M 0,50
Heft 21: Der amtliche Kampf gegen die Freiheit. Aus dem Material
der Volksbeschwerdestelle ausgewählt
von Dr. Friedrich Everling, M.d.R. M 0,50
Heft 22: Kriegsgeneration und Jugend im Freiheitskampf gegen den
Marxismus, von Otto Schmidt-Hannover, M.d.R. M 0,40
Heft 23: Politik und Wirtschaft im Youngplan. Drei Rundfunkvorträge
von Prof. Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven und
Geh.-Rat Dr. Quaatz, M.d.R. M 0,40
Heft 24: Nun, Genosse Severing? Offener Brief an Severing,
von Emil Unger-Winkelried M 0,50
Heft 25: Wirtschaftsgeneralstab oder Zusammenbruch?
von Dr. Martin Bochow M 0,50

Von Dr. Friedrich Everling erschien seit dem Umsturz:

1919: **Der Beamteneid im "Neuen Deutschland"**

Flugschrift des "Tag" Nr. 11. Verlag August Scherl GmbH,

Berlin RM -,30

1921: **Was geschieht mit dem Vermögen des Königshauses?**

Kärner-Verlag, Berlin. (Vergriffen)

1923: **Fort mit dem Ausnahmegesetz!**

Großdeutscher Ringverlag GmbH, München (Vergriffen)

1924: **Republik oder Monarchie?** Neue Ausg. 17. - 27. Tausend 1927,
Hermann Paetel Verlag GmbH, Neu-Finkenkrug bei Berlin RM -,75

1925: **Was ist Konservativ?**

Verlag der "Kreuz-Zeitung" A.-G., Berlin RM -,50

1926: **Recht oder Raub in der Republik?** Die Wahrheit über die
Fürstenabfindung. Hermmann Paetel Verlag GmbH,
Neu-Finkenkrug bei Berlin RM -,75

1927: **Die Flaggenfrage. Schwarz-Weiß-Rot für die Republik?**

Im gleichen Verlag. RM 1,50

Der Unitarismus als Reichszerstörer, im gleichen Verlag ... RM 1,-

1928: **Reichszerstörung oder Reichsreform?** Zugleich eine Aus-
einandersetzung mit den Plänen des "Bundes zur
Erneuerung des Reiches", Schlieffen-Verlag,
Berlin RM 1,25

1929: **Warum bekämpfen wir den Parlamentarismus?**

Herausg v. Bundesamt des "Stahlhelm" RM -,10

Der amtliche Kampf gegen die Freiheit

Beschwerden über amtliche Agitation, amtliche
Sabotage, amtlichen Terror gegen das Volksbegehren.

Material der Volksbeschwerdestelle ausgewählt.

Aus dem Brunnen-Verlag Karl Winkler, Berlin. RM -,50

Herrn Severings Entwurf zum Republikschutzgesetz.

"Der amtliche Kampf gegen die Freiheit" Heft 2,

Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Gesellschaft mbH. Berlin

1930: **Die Stände im künftigen Staat.**

Verlag "Deutsche Treue", Hans v. Sodenstern, Berlin W 62

Kleiststraße 32, geheftetRM 2,50 gebunden 3,20

Im 31. - 40. Tausend erschien:

Emil Marius Requark

Vor Troja nichts Neues

Kartoniert M 2,50

Remarques "Im Westen nichts Neues", auf der Latrine und im Lazarett von einem Nicht-Frontsoldaten geboren, hat eine so ungeheure Verbreitung gehabt, wie im Kriege die von ihm so liebevoll geschilderten Läuse. Vorbedingung für beides ist ein gewisses Verdrecktsein. Aber mit dieser verhältnismäßig billigen Medizin – Emil Marius Requarks "Vor Troja nichts Neues" kostet nur M 2,50 – kann man das ganze Übel loswerden. Wer das eine Buch gelesen hat, der muß das andere kaufen; und bei dem homerischen Lachen, das ihn dann, vielleicht über sich selbst, ankommt, hustet er den letzten Rest von Gasschleim aus, der ihm mit dem Buch der Hunderttausende in die Lunge geraten ist.

*

Im 71. - 80. Tausend erschien:

Rumpelstilzchen

Der Schmied Roms

Ein Mussolini-Buch

Broschiert M 3,-, Leinen M 4,-

Niedgedrucktes, Nieverratenes,

das ungeheure Sensation erregt, steht in dem Buche neben allerlei Bekanntem, das aber so kraftvoll, so lichtvoll zusammengefaßt ist, wie es eben nur unser Rumpelstilzchen mit seiner hinreißenden Sprachgewalt vermag. Diese zwölf Kapitel sind das Hohelied auf das

Treitschke-Wort, das Mussolini dem Verfasser unter sein Bild schrieb. "Männer machen Geschichte!"

"... Aber der Schwung dieses geistigen Monuments, dieses Pathos in Worten und Aufbau, das nicht aus Hang zur Unterwürfigkeit und Bewunderung für Großsprechertum entstand, sondern aus Hingebung an nationalen Stolz und Scham vor eigener Rückständigkeit, dieses Feuer der ehrenden Fackel entzündet auch den kühlgsten Beurteiler."

Düsseldorfer Nachrichten

Zwei sensationelle Neuerscheinungen:

Der Bonze

Roman von Felix Riemkasten

11.-20. Tausend. Broschiert RM 4,50, Leinen RM 6,80

Wenn hier von einem, der seit zehn Jahren rührig im sozialistischen Lager wirkte, der Aufstieg des Untermenschen zum Bonzen geschildert wird, so steckt zwar vernichtend grausamer Humor des Kenners darin, aber auch überraschend viel Liebe und Gerechtigkeit. Noch nie ist die Masse, die Demokratie, die Futterkrippe so lebendig photographiert worden. Der Roman ist ungeheuer aufreizend, entzweit uns aber nicht, sondern räumt in seinem tiefen Mitleid gerade das Fremdsein zwischen uns Deutschen fort.

"... Riemkasten ist ein Dichter, der nach meiner innersten Überzeugung den Nobelpreis der Internationalen und die Adlerplakette des Reichspräsidenten und alles sonst noch erreichbare an Gut und Ehren bekommen müßte, dazu den heißen Herzensdank aller wahrhaft Deutschen ..." Hamburger Nachrichten

" ... Ein Buch, überwältigend, beispiellos überragend ..."

Dortmunder Generalanzeiger

*

Revolution 1933

Deutschlands Schicksalsbild in den nächsten

3 Jahren von * * *

11. -20. Tausend. Kartoniert RM 2,80, Leinen 4,-.

Was ist unser Schicksal? Mit Bangen blicken alle, die es ernst und gut meinen, in die Zukunft. Doch nur wenige ahnen den Weg, den wir gehen müssen und überwältigend groß ist die Zahl der Gleichgültigen, der Leichtsinnigen, die nur den Tag für sich sorgen lassen und keine Verantwortung für das Kommende fühlen. Dieses Buch ist eine erschütternde Mahnung. Es zeigt das Geschick des einzelnen im aussichtslosen Kampf gegen die Auspowerung. Es ist von einem ernsten Willen diktiert, fesselnd geschrieben und überzeugend gestaltet. Es ist ein Mahn- und Weckruf in unserer Zeit.

Brunnen-Verlag / Karl Winkler / Berlin SW 48

-----=====-----
Druck von Hempel & Co. GmbH., Berlin SW 68, Zimmerstr. 7/8.